



GEMEINDE KIRCHBERG AN DER RAAB

AUFLAGEUNTERLAGE

FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG 1.18

GEM. § 38 ROG 2010

Flächenwidmungsplan: 1.0

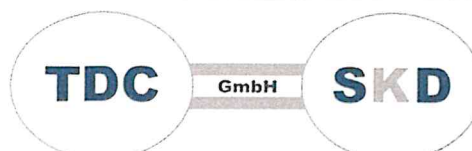
Rechtsbezug: ÖEK 1.03

GZ: KIR_FWP 1.18 260310_AUFL



**Gemeinde Kirchberg a. d. Raab
Bezirk Südoststeiermark
Kirchberg a. d. Raab 212
8324 Kirchberg a. d. Raab**

Stand: 10.03.2026



WORTLAUT

Verordnung der Gemeinde Kirchberg an der Raab vom 2026 über die Änderung 1.18 des Flächenwidmungsplanes samt zeichnerischer Darstellung basierend auf der 1.03 Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes gem. § 38 ROG 2010 LGBL. Nr. 49/2010, idF LGBL. 20/2026.

§ 1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Die zeichnerischen Darstellungen GZ: ÄV FWP 1.18 IST/SOLL vom 10.03.2026, verfasst von Arch. Dipl.-Ing. Silvia Kerschbaumer-Depisch, Dreikreuzweg 4, 8280 Fürstenfeld, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Plangrundlage: Flächenwidmungsplan 1.0 idgF

§ 2 WIDMUNGSÄNDERUNG

Änderung der Grundstücke Nr. 888/1 und 918/1 KG Wörth, von „**Freiland land- und forstwirtschaftlich genutzt - Wald**“ in „**Freiland land- und Forstwirtschaft Wald mit der Nachfolgenutzung Sondernutzung im Freiland Friedhof (Waldfriedhof) (pva)**“ – mit dem **Ausschluss von baulichen Anlagen (ba)** in einem Ausmaß von 6,64 ha.
Eintrittszeitpunkt der Nachfolgenutzung: Rodungsbewilligung wenn notwendig

§ 3 ABGRENZUNG DER WIDMUNG

Die Abgrenzung der Widmungen erfolgt entsprechend den graphischen Darstellungen in der Beilage. Wo die Widmungsgrenze nicht mit der Grundstücksgrenze übereinstimmt, wird eine Kotierung vorgenommen.

§ 4 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Nach Genehmigung der Änderung durch die Stmk. Landesregierung beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist.

Kirchberg an der Raab, am



.....
Der Planverfasser



.....
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

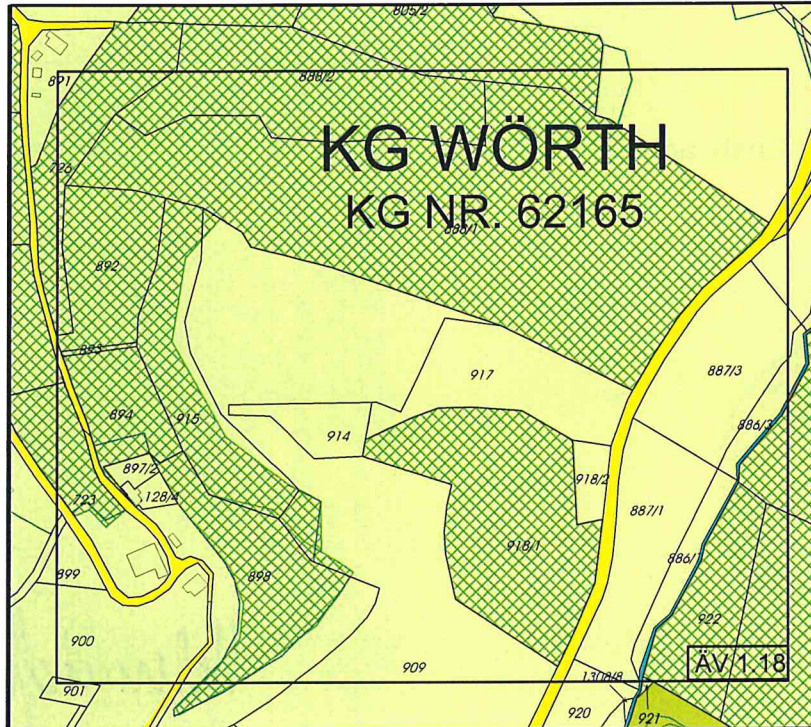
FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG 1.18

Vereinfachtes Verfahren gem. §39 StROG 2010 LGBl. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026

GEMEINDE KIRCHBERG AN DER RAAB

KG WÖRTH
Gst.Nr.: 888/1, 918/1

IST- ZUSTAND



GZ:
ÄV FWP 1.18 IST
vom 10.03.2026

Legende:



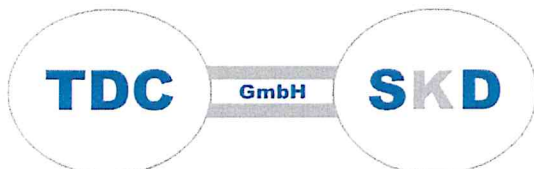
M 1:5000

- erh** Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke
- LF** Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland
- Waldflächen**
- Verkehrsfläche, Flächen für den fließenden Verkehr**
- öffentliche und private Gewässer**

Helmut Opus
Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Silvia Reisch
Der Planverfasser



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG 1.18

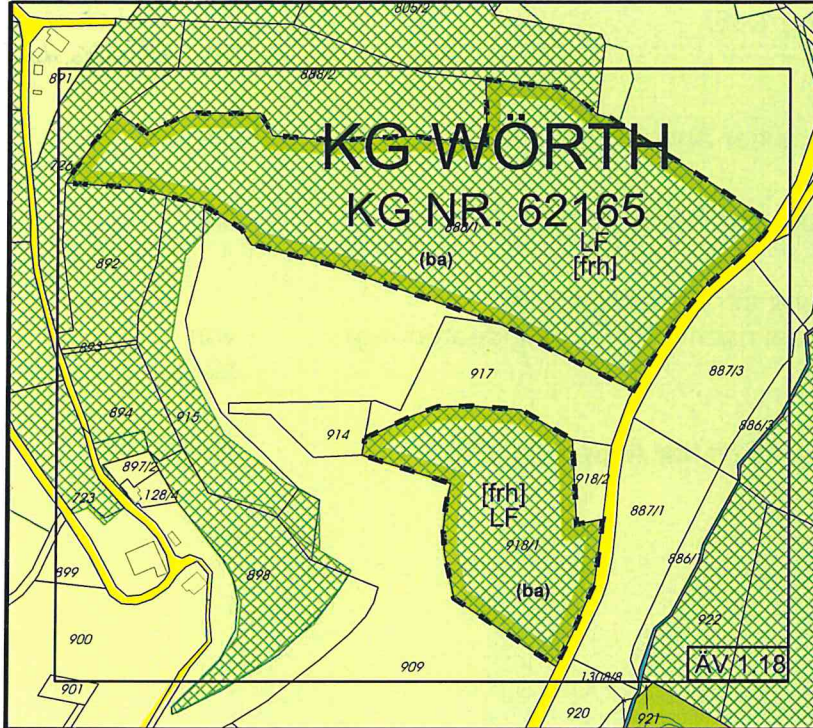
Vereinfachtes Verfahren gem. §39 StROG 2010 LGBl. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026

GEMEINDE KIRCHBERG AN DER RAAB

KG WÖRTH

Gst.Nr.: 888/1, 918/1

SOLL- ZUSTAND



GZ:
ÄV FWP 1.18 SOLL
vom 10.03.2026

Legende:

- [frh] LF Waldfläche mit der Nachfolgenutzung
Sondernutzung im Freiland
Friedhof (Waldfriedhof)
- erh Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke
- LF Land- und Forstwirtschaftliche
Nutzung im Freiland
- Waldflächen
- Verkehrsfläche, Flächen für
den fließenden Verkehr
- öffentliche und private Gewässer
- (ba) Ausschluss bauliche Anlagen

Helmut Opus

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Silvia Repisch

Der Planverfasser

TDC

GmbH

SKD

Termine des Verfahrens

- Auflagebeschluss am 26.3.2026
- Auflage (mind. 8 Wochen)
der Änderung 1.18 von 02.04.2026
bis 05.06.2026
- Endbeschluss der Änderung 1.18 am
- Genehmigung durch die Landesregierung am
- Kundmachung der Änderung 1.18
(Rechtsklausel nach § 92 Gemeindeordnung) von
- Rechtswirksamkeit der Änderung 1.18 ab

Planungsgrundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

- Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 LGBl. Nr 49/2010 idF. LGBl. Nr. 20/2026
- Planzeichenverordnung 2016 idgF 80/2016
- Bebauungsdichteverordnung 1993 LGBl. Nr. 38/1993 idF. LGBl. Nr. 51/2023

Die Änderung erfolgt gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz ROG 2010 § 38

2. Überörtliche Raumordnung

- Landesentwicklungsprogramm 2009 LGBl. 75/2009 idgF
- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südoststeiermark LGBl. 92/2016

3. Sonstiges

Parallel zum gegenständlichen Verfahren wird eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes inkl. Entwicklungsplan umgesetzt. Die gegenständliche Änderung entspricht der ÖEK Änderung 1.03.

ERLÄUTERUNG

Planungsfachliche Erläuterungen

Änderungsbereich

Der Bereich der Gültigkeit dieser Änderung betrifft ein Areal im Südosten der KG Wörth, östlich des Ortsteils Lormanberg.

Änderung der Grundstücke Nr. 888/1 und 918/1 KG Wörth, von „Freiland land- und forstwirtschaftlich genutzt - Wald“ in „Freiland land- und forstwirtschaftliche genutzt in Sondernutzung im Freiland Friedhof (Waldfriedhof) (pva)“ – mit dem Ausschluss von baulichen Anlagen(ba) in einem Ausmaß von 6,64 ha.

Bestandsanalyse

Eine örtliche Prüfung des betroffenen Bereiches hat Folgendes ergeben:

Die vorgesehenen Flächen befinden sich in der KG Wörth außerhalb kompakter Siedlungsbereiche in einem überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum. Die südliche Waldfläche ist rings herum von Freiland landwirtschaftlich genutzt umgeben – im Osten grenzt der Gemeindegeweg an. Die nördliche Fläche grenzt im Norden, Westen und teilweise Süden an Wald an. Im Süden ist teilweise Freiland landwirtschaftlich genutzt gegeben. Auch hier grenzt im Osten der Gemeindegeweg an. Es handelt sich um ein Richtung Südosten geneigtes Waldgebiet.

Der Standort weist folgende raumordnerische Qualitäten auf: gute landschaftliche Einbindung, ausreichender Abstand zu Wohnnutzungen, keine Beeinträchtigung bestehender Siedlungsentwicklungsgebiete, bestehende Erschließungsmöglichkeit über das untergeordnete Wegenetz, ruhige Lage mit hoher Eignung für eine pietätvolle Nutzung.

Planungserläuterung

Für die Grundstücke 888/1 KG Wörth ist die Nutzung als Waldfriedhof für Menschen und für das Gstk 918/1 KG Wörth ist die Nutzung als Waldfriedhof für Tiere geplant.

Anlass der Planung ist die Schaffung eines naturnahen Bestattungsstandortes zur langfristigen Sicherstellung der Friedhofsinfrastruktur der Gemeinde. Die bestehenden Friedhofsflächen weisen nur eingeschränkte Erweiterungsmöglichkeiten, vor allem für die geplante Nutzung auf. Gleichzeitig besteht eine steigende Nachfrage nach alternativen, flächensparenden Bestattungsformen. In der Gemeinde Kirchberg an der Raab, und auch den umgebenden Gemeinden besteht ein zunehmendes Interesse an alternativen, naturnahen Bestattungsformen. Zur Ergänzung der bestehenden Friedhofsstruktur ist die Errichtung eines Waldfriedhofes für Menschen sowie eines Waldfriedhofes für Tiere vorgesehen.

Die geplante Ausweisung eines Waldfriedhofes stellt eine an die geänderten gesellschaftlichen, demografischen sowie umwelt- und klimapolitischen Rahmenbedingungen angepasste Weiterentwicklung der örtlichen Raumplanung dar. Aufgrund der na-

turnahen Nutzung, ohne baulichen Eingriffe sowie der langfristigen Sicherung als Freiraum steht die Planung im Einklang mit den Zielsetzungen der überörtlichen Raumordnung und gewährleistet eine nachhaltige Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge.

Örtliches Entwicklungskonzept

Aus Sicht der örtlichen Raumplanung sind die Voraussetzungen für die Umwidmung gegeben. Insgesamt steht die Planung im Einklang mit den Zielsetzungen der örtlichen und überörtlichen Raumordnung und liegt aufgrund der Sicherstellung der Daseinsvorsorge sowie der flächensparenden und landschaftsverträglichen Nutzung im öffentlichen Interesse.

Eine forstrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich – siehe Mail DI Arzberger im Anhang.

Parallel zum gegenständlichen FWP-Änderungsverfahren wird eine Änderung der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone im Zuge der Änderung des ÖEK's 1.03 durchgeführt. Die gegenständliche Ausweisung entspricht der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone.

Umweltprüfung

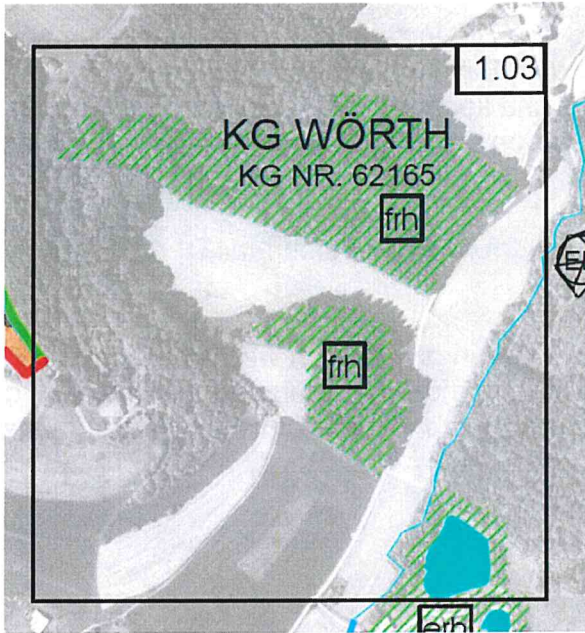
Im parallellaufenden Verfahren „ÖEK 1.03“ wurde eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Dazu kann festgehalten werden, dass die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist, da mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Projekt zu rechnen ist. Auf Grund der Absichtung ist im gegenständlichen Verfahren keine weitere Prüfung mehr notwendig. Ein Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Region Südoststeiermark besteht ebenfalls nicht.

Flächenbilanz

Da es sich um eine Sondernutzung im Freiland handelt, ist keine Auswirkung auf die Flächenbilanz gegeben.

Anhang

- Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan



- Luftbild



➤ Mail DI Arzberger

Von: Arzberger Ulrich <ulrich.arzberger@stmk.gv.at>
Gesendet: Thursday, September 18, 2025 12:14:22 PM
An: Gernot Steinfeld <gernot.steinfeld@hotmail.com>
Betreff: AW: Friedwald Steinfeld

Servus Gernot,
sorry für die späte Antwort.
Es ist wie ich schon vor einiger Zeit am Telefon gesagt habe.

Du brauchst keine forstrechtliche Bewilligung für ein derartiges Vorhaben (Friedwald), wenn du im Wald keine geländetechnischen Veränderungen vornimmst und keine Infrastrukturelemente errich-
test oder aufstellst (Sitzbänke, Wege, Andachtsstätten, etc.). Es dürfen aber auch keine Kränze, Blu-
mengebinde etc. im Wald verbleiben.

Im Grunde muss die Waldbewirtschaftung die Hauptnutzung bleiben und der Friedwald wird als eine
Form der forstlichen Nebennutzung betrieben.

Der Akt der Urnenversenkung ist in einem solchen Fall die einzige Tätigkeit für welche eine befristete
Rodungsbestätigung theoretisch notwendig sein könnte. Dies wurde jedoch vom Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft aufgrund von
Geringfügigkeit abgelehnt bzw. haben sie dort gemeint, die Urnenversenkung hat praktisch keine er-
hebliche Auswirkung und ist somit vernachlässigbar. Einzige Voraussetzung: Urne muss aus verrott-
barem Material bestehen!

Zusammenfassend sollte der Wald vor und während der Nutzung als Friedwald nach Außen hin ein
identenes Erscheinungsbild abgeben.

Solltest noch irgendeine Info benötigen, einfach melden.

Mit freundlichem Gruß
Ulrich Arzberger

DI Ulrich Arzberger

Referatsleiter
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark
Bezirksforstinspektion
Bismarckstraße 11-13, A-8330 Feldbach

Tel.: +43 3152 2511 270

Mobil: +43 676 86640620

E-Mail: bhso-forstfachreferat@stmk.gv.at

Link: <https://www.bh-suedoststeiermark.steiermark.at>

Link zur Datenschutzinformationsseite: <https://datenschutz.stmk.gv.at>

Planungserläuterung

Auf dem Gstk. 888/1 ist ein Waldfriedhof für Menschen, und auf dem Gstk. 918/1 ist ein Waldfriedhof für Tiere geplant.

Anlass der Planung ist die Schaffung eines naturnahen Bestattungsstandortes zur langfristigen Sicherstellung der Friedhofsinfrastruktur der Gemeinde. Die bestehenden Friedhofsflächen weisen nur eingeschränkte Erweiterungsmöglichkeiten, vor allem für die geplante Nutzung auf. Gleichzeitig besteht eine steigende Nachfrage nach alternativen, flächensparenden Bestattungsformen. In der Gemeinde Kirchberg an der Raab, und auch den umgebenden Gemeinden besteht ein zunehmendes Interesse an alternativen, naturnahen Bestattungsformen. Zur Ergänzung der bestehenden Friedhofsstruktur ist die Errichtung eines Waldfriedhofes für Menschen sowie eines Waldfriedhofes für Tiere vorgesehen.

Die geplante Ausweisung eines Waldfriedhofes stellt eine an die geänderten gesellschaftlichen, demografischen sowie umwelt- und klimapolitischen Rahmenbedingungen angepasste Weiterentwicklung der örtlichen Raumplanung dar. Aufgrund der naturnahen Nutzung, ohne baulichen Eingriffe sowie der langfristigen Sicherung als Freiraum steht die Planung im Einklang mit den Zielsetzungen der überörtlichen Raumordnung und gewährleistet eine nachhaltige Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge.

Ziel der ÖEK-Änderung ist die langfristige Sicherung eines Standortes für naturnahe Bestattung im Gemeindegebiet unter besonderer Berücksichtigung einer landschaftsverträglichen Nutzung, minimaler bis keiner Bodenversiegelung, ruhiger Freiraumfunktionen, sowie der Erweiterung des kommunalen Infrastrukturangebotes im Bereich Bestattungswesen. Die Nutzung entspricht den Grundsätzen einer nachhaltigen Freiraumentwicklung gemäß Steiermärkischem Raumordnungsgesetz.

Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes dient daher der Sicherstellung einer zeitgemäßen kommunalen Bestattungsvorsorge, und reagiert auf geänderte gesellschaftliche und demografische Rahmenbedingungen, insbesondere die steigende Nachfrage nach naturnahen Bestattungsformen.

Der gewählte Standort weist aufgrund seiner bestehenden Waldausstattung, der ruhigen Lage außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche, sowie der vorhandenen Erschließung eine hohe standörtliche Eignung auf. Nutzungskonflikte mit Wohnfunktionen, Landwirtschaft oder übergeordneten Freiraumstrukturen sind nicht zu erwarten.

Die Nutzung als Waldfriedhof erfolgt ohne bauliche Eingriffe und ohne Bodenversiegelung und entspricht damit den Zielsetzungen eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Insgesamt steht die Planung im Einklang mit den Zielsetzungen der örtlichen und überörtlichen Raumordnung und liegt aufgrund der Sicherstellung der Daseinsvorsorge sowie der flächensparenden und landschaftsverträglichen Nutzung im öffentlichen Interesse.

Eine forstrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich – siehe Mail DI Arzberger im Anhang.

Orts- und Landschaftsbild

Durch die geplante Nutzung als Waldfriedhof erfolgt keine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Die bestehende Waldausstattung bleibt erhalten und bildet weiterhin die prägende landschaftliche Struktur.

Eine Veränderung von Sichtbeziehungen oder charakteristischen Landschaftsräumen ist nicht zu erwarten. Sichtbeziehungen zu Siedlungsbereichen sowie ortsbildprägende Strukturen werden nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der naturnahen Nutzung sowie des Verzichts auf Versiegelungen fügt sich der Waldfriedhof in das bestehende Landschaftsgefüge ein und trägt langfristig zur Sicherung des vorhandenen Landschaftscharakters bei.

Die geplante Ausweisung eines Waldfriedhofes bewirkt keine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die bestehende Waldstruktur vollständig erhalten bleibt und keine landschaftsprägenden baulichen Anlagen errichtet werden.

Die Nutzung erfolgt naturnah innerhalb des vorhandenen Waldbestandes und ist aufgrund fehlender Fernwirkung im Landschaftsraum nicht wahrnehmbar.

Gemäß REPRO für die Planungsregion Südoststeiermark (LGBl. 92/2016) befinden sich die Flächen innerhalb des landschaftlichen Teilraumes „außeralpinen Hügelland“. In diesem Teilraum ist das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen zu erhalten.

Umwelterheblichkeitsprüfung:

Prüfung mit den erforderlichen Detailuntersuchungen für die Festlegung der Eignungszone Energieversorgungsanlage

Prüfschritt 1 – Abschichtung

Eine Umweltprüfung auf höherer Ebene liegt nicht vor. (ÖEK, REPRO)

Prüfschritt 2 – Prüfung der Ausschlusskriterien und des obligatorischen Tatbestandes

Ausschlusskriterien:	ja	nein
Die Planung betrifft die Nutzung kleiner Gebiete, es handelt sich um eine geringfügige Änderung von Plänen und Programmen; kleinräumige Erweiterung, Arrondierung von Plänen, etc. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass es sich um eine größere Änderung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone handelt.		X
Durch die Planung werden die Eigenart und der Charakter des Gebietes verändert; da es sich um eine derzeit forstwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Änderung der Gebietscharakteristik, allerdings zu einer ergänzenden		X

Ausschlusskriterien:	ja	nein
Nutzung kommt.		
Mit der Planung sind Auswirkungen auf die Umwelt nicht grundsätzlich auszuschließen; durch die Planung ist kein Schutzgebiet betroffen, die Ausweisung widerspricht nicht dem rechtskräftigen REPRO; die Auswirkungen auf die Umwelt sind jedoch zu prüfen.		X

Zu den Ausschlusskriterien ist ergänzend festzuhalten, dass grundsätzlich dann, wenn eines der Ausschlusskriterien zutrifft, die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. Umweltprüfung nicht erforderlich ist. Dies ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben.

- Den **obligatorischen Anwendungsbereich betreffend** wird festgehalten, dass kein Europa- oder sonstiges naturräumliches Schutzgebiet unmittelbar von den Planungen betroffen ist.

Es wird auf eine mögliche UVP-Pflicht gem. dem Anhang 1 des UVP-G 2000 idgF überprüft, ob zwingend eine Umweltprüfung durchzuführen ist.

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF., nach Anhang 1, Spalte 1 gegeben

- | | JA | NEIN |
|---|--------------------------|-------------------------------------|
| 1. Neuerschließung oder Änderung von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist. | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Neuerschließung oder Änderung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen, Schleppliften oder Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 20 ha verbunden ist. | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF., nach Anhang 1, Spalte 2 (vereinfachtes Verfahren) gegeben

- | | JA | NEIN |
|---|--------------------------|-------------------------------------|
| 1. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50ha | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3. Städtebauvorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

100.000m²

4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10ha oder mindestens 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete

6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

7. Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen

8. Ständige Renn- oder Teststrecken für Kfz ab 2km Länge

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF., nach Anhang 1, Spalte 3 (vereinfachtes Verfahren) gegeben **JA** **NEIN**

1. Neuerschließung oder Änderung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen, Schleppliften oder Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha verbunden ist.

2. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

3. Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25ha.

4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D von min-

destens 5ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete JA NEIN

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF., nach Anhang 1, Spalte 3 (vereinfachtes Verfahren) gegeben JA NEIN

6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge JA NEIN

7. Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 250 Stellplätzen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete JA NEIN

8. ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A JA NEIN

UVP-Pflicht nach UVP-G 2000 idgF. JA NEIN

UVP-Pflicht gemäß UVP-G 2000 idgF., nach Anhang 1, Spalte 1 gegeben JA NEIN

UVP-Pflicht gemäß UVP-G 2000 idgF., nach Anhang 1, Spalte 2 (vereinfachtes Verfahren) gegeben JA NEIN

UVP-Pflicht gemäß UVP-G 2000 idgF., nach Anhang 1, Spalte 3 (vereinfachtes Verfahren) gegeben JA NEIN

Europaschutzgebiete nach Stmk. NSchG 1976 idgF. JA NEIN

Das Vorhaben des ÖEK stellt laut Beurteilung der FA13C eine potenziell erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar. JA NEIN

→ Es ist keine UVP-Pflicht gegeben.

Prüfschritt 3 – Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)

Aufgrund der Tatsache, dass kein Ausnahmekriterium erfüllt ist und kein obligatorischer Anwendungsbereich gegeben, ist weiterfolgend eine Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen durchzuführen. Es wird auf eine verbal-argumentative Beurteilung zurückgegriffen.

Die Signifikanz der Einwirkungen wird in die Kategorien

- ➔ positiv/unerheblich
- ➔ negativ
- ➔ sehr negativ

unterteilt.

Im ROG 2010 idgF werden unter § 4 (2) Z 1 bis 6 die in der Umwelterheblichkeitsprüfung zu berücksichtigenden Prüfkriterien genannt.

Um eine Übersicht zu gewährleisten, werden diese nachfolgend zu Themenbereichen zusammengefasst.

Umweltaspekte	Themenbereich
Gesundheit des Menschen, Luft, klimatische Faktoren	Mensch/Gesundheit
Bevölkerung, Sachwerte	Mensch/Nutzungen
Landschaft, kulturelles Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze	Landschaft/Erholung
Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Naturraum/Ökologie
Boden, Wasser	Ressourcen

Den angeführten Themenbereichen sind Umweltqualitätsziele zugeordnet, die es zu erreichen gilt.

Themenbereich	Ziele
Mensch/ Gesundheit	Die Bevölkerung ist vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen durch richtige Standortwahl von Einrichtungen und durch gezielte Maßnahmen bestmöglich zu schützen (vgl. Raumordnungsgrundsätze § 3 (1) bis (6) ROG 2010 idgF)

Themenbereich	Ziele
Mensch/ Nutzungen	Schutz menschlicher Nutzungsinteressen sowie Schutz und Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten der Region im wirtschaftlichen und kulturellen Sinne
Landschaft/ Erholung	Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder bedeutsamen Strukturen. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete (§ 3 (4) und (5) ROG 2010 idgF). Schutz und Erhaltung der Erholungsfunktion der Landschaft sowie der Freizeitnutzung und des touristischen Potenzials.
Naturraum/ Ökologie	Erhaltung von wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren mit ihren Lebensgemeinschaften sowie von Schutz- und Schongebieten zur Sicherstellung der ökologischen Vielfalt sowie zum Schutz der Lebensräume und deren Vernetzung untereinander
Ressourcen	Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung natürlicher Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich unter Beachtung einer wirtschaftlichen Aufschließung nachhaltig zu verbessern (vgl. ROG 2010 idgF § 3 (1))

Weiters werden die Sachthemen in Themenkomplexe unterteilt. Die Beschreibung von Umweltindikatoren, die für die Umwelterheblichkeitsprüfung gelten, wird durchgeführt.

Themenbereich	Sachthemen
Mensch/Gesundheit	Schutz vor Lärm und Erschütterungen Luftbelastung und Klima
Mensch/Nutzungen	Sachgüter Land- und Forstwirtschaft (Überörtliche Raumplanung)
Landschaft/Erholung	Landschaftsbild/Ortsbild Kulturelles Erbe Erholungs- und Freizeiteinrichtungen
Naturraum/Ökologie	Pflanzen Tiere Wald
Ressourcen	Boden und Altlasten Grund- und Oberflächenwasser Mineralische Rohstoffe (Überörtliche Raumplanung) Naturgewalten und geologische/bodenmechanische Risiken

Mögliche Auswirkungen auf diese Themenbereiche werden in drei Klassen gegliedert.

- ➔ **keine Änderung / keine Verschlechterung:**
Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist aufgrund der nutzungsbedingten Vorbelastungen, gegenwärtigen eher mäßigen Lebensraumausstattung, vorhandenen Raumstrukturen und/oder Schutzstatus im geringen Maß gegeben. Durch Eingriffe sind kurzfristige Auswirkungen zu erwarten, die jedoch z.B. durch geeignete Maßnahmen mittelfristig kompensierbar sind.

- ➔ **Verschlechterung:**
Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist bedeutend. Aufgrund weitgehend fehlender bzw. nur punktueller Vorbelastung, relativ hoher wirtschaftlicher Bedeutung, nachweisbarer Seltenheit und Vielfalt und/oder legislatischer Rahmenbedingungen ist jedenfalls eine regionale Wertigkeit des Schutzgutes gegeben. Eingriffe können durch Schutz-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen, die mit Mitteln und Instrumenten der Raumplanung realisierbar sind, kurz- oder mittelfristig nicht mehr vollständig kompensiert werden. Auch langfristig sind gewisse negative Beeinflussungen zu erwarten.

- ➔ **starke Verschlechterung:**
besonders hohe, meist durch gesetzliche Rahmenbedingungen unterstützte Sensibilität des Schutzgutes, sehr hohe Vielfalt, wirtschaftliche Notwendigkeit, die eine regionale bis nationale bzw. internationale Wertigkeit bedingen. Eingriffe können durch Schutz-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen der Raumplanung auch langfristig nicht mehr vollständig kompensiert werden und führen zu deutlichen negativen Beeinflussungen des Schutzgutes.

Bewertungsskala der Umweltauswirkungen (Farbcode)		
keine Änderung /keine Verschlechterung	Verschlechterung	starke Verschlechterung
o	-	--

Themenbereich Mensch / Gesundheit	Beschreibung Ist-Zustand	
Schutz vor Lärm und Erschütterungen	Eine Lärmbeeinträchtigung des Gebietes ist derzeit nicht gegeben, lediglich der Lärm der bei der Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld sowie der Verkehrslärm, der durch die angrenzende Gemeindestraße entsteht. Gewerblicher Lärm und Erschütterungen sind nicht gegeben. Allgemein kann das Gebiet, als ruhig und wenig verkehrsbelastet bezeichnet werden.	
Luftbelastung und Klima	Die gegenständlichen Areale liegen im Landschaftsraum außeralpines Hügelland. Das Gebiet befindet sich in der Klimaregion A.8 Feldbacher Riedelland. Daten zu einer Luftbelastung liegen nicht vor. Das Planungsgebiet befindet sich in einem sehr locker bebauten Bereich. Es bestehen Einzelhäuser bzw. Gehöfte.	
Themenbereich Mensch / Gesundheit	Erheblichkeit der Auswirkung Beschreibung der Erheblichkeit	
Schutz vor Lärm und Erschütterungen	o	Eine negative Auswirkung auf die Gesundheit kann durch die Nutzung der Fläche als örtliche Vorrangzone/Eignungszone Friedhof (Waldfriedhof) ausgeschlossen werden.
Luftbelastung und Klima	o	Negative Auswirkungen der Luft- und Klimabelastung auf die menschliche Gesundheit sind durch die ggstl. Änderungen nicht zu erwarten.

Themenbereich Mensch / Nutzungen	Beschreibung Ist-Zustand	
Sachgüter	Es befinden sich keine relevanten Infrastruktureinrichtungen in diesem Bereich.	
Land- und Forstwirtschaft	Die Bereiche sind lt. Waldentwicklungsplan mit der Wertziffer 222 ausgewiesen. Die Leitfunktion ist die Nutzfunktion. Der Waldanteil in diesem Bereich liegt bei 44,9%. Das ggstl. Planungsgebiet wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet. Charakteristik lt. Waldentwicklungsplan: Südoststeirisches Hügelland südlich des Raabtales, stark zersiedelt, Kleinstwaldstruktur, Hauptbaumarten Buche, Eiche, Fichte, Kiefer.	
Themenbereich Mensch/Nutzungen	Erheblichkeit der Auswirkung Beschreibung der Erheblichkeit	
Sachgüter	o	Eine Beeinträchtigung ist aufgrund fehlender Sachgüter im Planungsgebiet nicht gegeben.

Land- und Forstwirtschaft	o	<p>Innerhalb des Änderungsbereiches wird die Waldnutzung durch die geplante Nutzung nicht geändert. Es entstehen daher keine negativen Auswirkungen auf bestehende forstwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Seitens des Projektwerbers ist eine Doppelnutzung der Flächen vorgesehen.</p>
----------------------------------	---	---

Themenbereich Landschaft / Erholung	Beschreibung Ist-Zustand
Landschaftsbild / Ortsbild	<p>Es handelt sich bei den gegenständlichen Bereichen um ein forstwirtschaftlich genutztes Gebiet.</p> <p>Die Flächen der als Vorrang/Eignungszone Friedhof auszuweisenden Grundstücke schließen teilweise an andere Waldflächen oder an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Östlich grenzt ein Gemeindeweg an.</p> <p>Bezüglich Fernwirkung wird darauf verwiesen, dass der Standort sehr uneinsichtig ist.</p> <p>Eine Landwirtschaftliche Vorrangzone ist gemäß REPRO im gegenständlichen Änderungsbereich nicht gegeben.</p> <p>Es bestehen keine Ortsbildschutzzonen.</p>
Kulturelles Erbe	<p>Im gegenständlichen Gebiet sind weder historisch gewachsene Strukturen noch denkmalgeschützte Kulturgüter oder wertvolle Objekte, Bodenfundstätten und dgl. gegeben.</p>
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	<p>Es sind keine derartigen Einrichtungen betroffen.</p>

Themenbereich Landschaft / Erholung	Erheblichkeit der Auswirkung Beschreibung der Erheblichkeit	
Landschaftsbild / Ortsbild	o	<p>Hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes können negative Auswirkungen für relevante tourist. Einrichtungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die gegenständlichen Flächen befinden sich im Landschaftsteilraum außeralpines Hügel-land. Der Bereich ist unbelastet und wird durch die geplante Nutzung auch nicht verändert sodass mit keiner erheblichen Änderung zu rechnen ist.</p>
Kulturelles Erbe	o	<p>Da im gegenständlichen Bereich weder historisch gewachsene Strukturen noch denkmalgeschützte Kulturgüter oder wertvolle Objekte, Bodenfundstätten und dgl. gegeben sind, ist mit Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe bei Projektrealisierung im ggstl.</p>

		Bereich nicht zu rechnen.
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	o	Da im Projektgebiet keine Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden sind, ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Themenbereich Naturraum / Ökologie	Beschreibung Ist-Zustand	
Pflanzen	Das Bestandsareal ist auf Grund der forstwirtschaftlichen Nutzung als Kulturlandschaft zu charakterisieren. Es besteht Mischwald.	
Tiere	Die Flächen werden derzeit forstwirtschaftlich bewirtschaftet, weshalb die ökologische Vielfalt von Flora und Fauna am Projektgebiet bereits teilweise beeinflusst wurde. Es sind keine Schutzgebiete oder dgl. im Nahebereich gegeben.	
Wald	Die Bereiche sind lt. Waldentwicklungsplan mit der Wertziffer 222 ausgewiesen. Die Leitfunktion ist die Nutzfunktion. Der Waldanteil in diesem Bereich liegt bei 44,9%. Das ggstl. Planungsgebiet wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet.	
Themenbereich Naturraum / Ökologie	Erheblichkeit der Auswirkung Beschreibung der Erheblichkeit	
Pflanzen	o	Durch die Weiterführung der bestehenden Nutzung auf den ggstl. Flächen ist mit keinen Änderungen zu rechnen.
Tiere	o	Es wird durch die ergänzende Nutzung zu keiner Änderung der ökologischen Gegebenheiten kommen und deshalb auch die tierische Vielfalt nicht geändert.
Wald	o	Eine Änderung der Waldflächen durch die zusätzliche Nutzung ist nicht zu erwarten, es entstehen daher keine negativen Auswirkungen.

Themenbereich Ressourcen	Beschreibung Ist-Zustand
Boden und Altlasten	<p>Da es sich um Waldflächen handelt ist eine Bodenfunktionsbewertung nicht vorhanden.</p> <p>Im Planungsbereich wurde keine Mitteilung zur Revision 1.0 des ÖEKs betreffend Altlasten- Verdachtsflächen seitens der Stmk. Landesregierung an die Gemeinde gemacht. Die Flächen werden derzeit bzw. wurden in der Vergangenheit forstwirtschaftlich bewirtschaftet.</p>
Grund- und Oberflächenwasser	Das ggstl. Gebiet liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschongebietes. Es bestehen keine Brunnenschutzgebiete oder Quellschutzgebiete in diesem Bereich.
Mineralische Rohstoffe (Überörtliche Raumplanung)	Im Änderungsgebiet sind keine mineralischen Rohstoffvorkommen, Abbaugelände und Vorrangzonen gem. REPRO ausgewiesen.
Naturgewalten und geologische/bodenmechanische Risiken	Für das gegenständliche Gebiet sind im GIS Stmk. Tiefgründige sowie flachgründige Rutschungen im Maßstab 1:25.000 ausgewiesen. Andere Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche bestehen nicht. Betreffend Hangwasser ist lediglich mit dem anfallenden Oberflächenwasser zu rechnen.

Themenbereich Ressourcen	Erheblichkeit der Auswirkung	Beschreibung der Erheblichkeit
Boden und Altlasten	o	<p>Durch die Nutzungsänderung von „Freiland - forstwirtschaftlich genutzt“ in „örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Friedhof (Waldfriedhof) und der damit unveränderten forstwirtschaftlichen Nutzung kommt es zu keiner Änderung der derzeitigen Nutzung des Bodens.</p> <p>Durch die geplante Doppelnutzung wird Wald auch als Friedhof genutzt. Es sind daher keine negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>
Grund- und Oberflächenwasser	o	Da keine Schutzgebiete bestehen sind diesbezüglich auch keine Auswirkungen zu erwarten.
Mineralische Rohstoffe (ÜÖ RPL)	o	Im Planungsgebiet sind keine mineralischen Rohstoffvorkommen, Abbaugelände und/oder Vorrangzonen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm ausgewiesen - daher sind Auswirkungen nicht gegeben.

Themenbereich Ressourcen		Erheblichkeit der Auswirkung Beschreibung der Erheblichkeit
Naturgewalten und geologisch bodenmechanische Risiken	o	Für das gegenständliche Gebiet sind zwar tiefgründige und flachgründige Rutschungen ausgewiesen, da es aber weder zur Rodung von Bäumen kommt noch Baulichkeiten geplant sind, ist mit keinen bodenmechanischen Risiken zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassung und Bewertung der Prüfergebnisse:

Themenbereich	Bewertungsskala (Farbcode und Symbol)	Einstufung
Mensch / Gesundheit	○	Die geplante Erweiterung / Änderung führt zu keinen Verschlechterungen im Themenbereich Mensch / Gesundheit (Schutz vor Lärm und Erschütterungen sowie Luftbelastung und Klima). Negative Auswirkungen durch die künftige zusätzliche Nutzung können ausgeschlossen werden.
Mensch / Nutzungen	○	Es befinden sich im gegenständlichen Bereich keine Sachgüter erhebliche Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden. Es kommt zur Um- bzw. Doppelnutzung derzeitiger forstwirtschaftlicher Nutzflächen, diese ist im Sinne einer Interessensabwägung jedenfalls fachlich vertretbar.
Landschaft / Erholung	○	Durch die geplanten Waldfriedhöfe wird das Landschaftsbild nicht verändert. Es entstehen daher keine erheblichen negativen Auswirkungen für das Orts- und Landschaftsbild. Einrichtungen für Freizeit bzw. Erholung werden von der zukünftigen Nutzung nicht tangiert bzw. negativ beeinträchtigt.
Naturraum / Umwelt	○	Die grundsätzlichen Evaluierungen für den Bereich Fauna und Flora ergaben, dass es im Bereich der Fauna aufgrund des Einflusses der geplanten Nutzung als Waldfriedhof zu keiner Verschlechterung in dem Bereich kommt. Eine Detailbewertung des Naturraums ist im Zuge der Umwelterheblichkeitsprüfung nicht vorgesehen.
Ressourcen	○	Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Themenbereich Ressourcen zu erwarten.

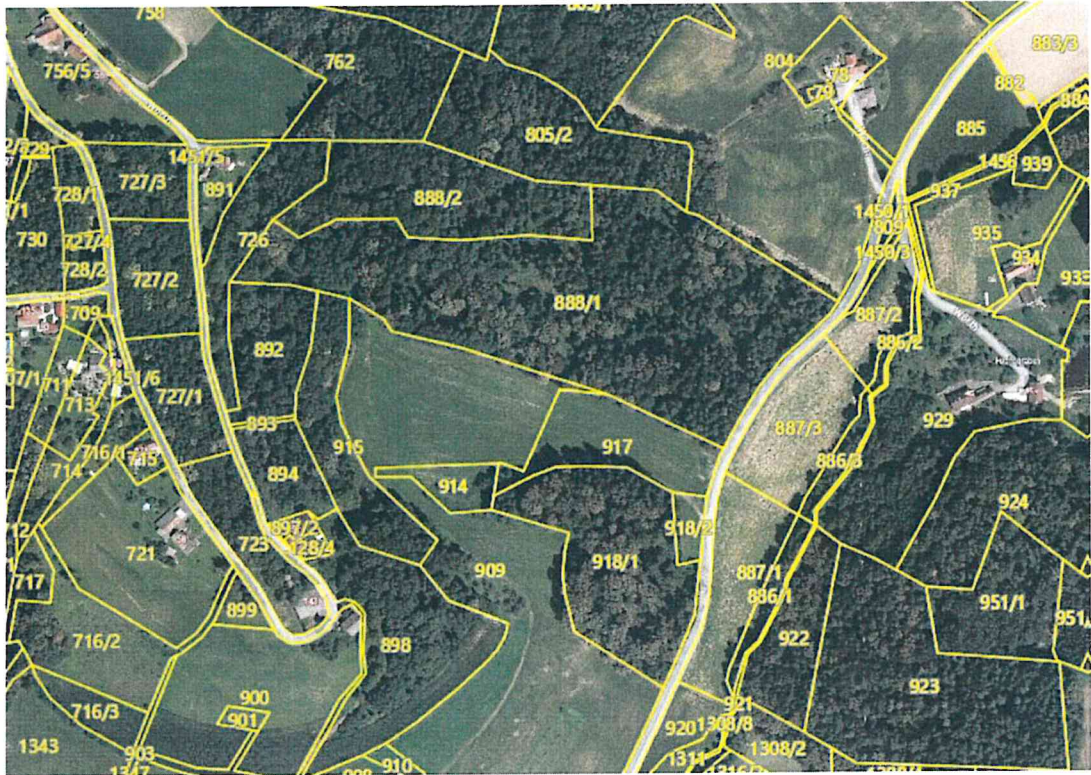
Schlussfolgerungen:

Zusammenfassend wird im Sinne der o.a. Ausführungen und Untersuchungen festgehalten, dass es durch die geplanten Ausweisungen zu keiner Verschlechterung in den behandelten Themenclustern kommt.

→ Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, daher ist eine weitere Umweltprüfung samt Umweltbericht i.S. des § 5 ROG 2010 idgF für die Änderung / Erweiterung des ggstl. Gebietes nicht erforderlich.

Anhang

- Luftbild



- Mail DI Arzberger

Von: Arzberger Ulrich <ulrich.arzberger@stmk.gv.at>
Gesendet: Thursday, September 18, 2025 12:14:22 PM
An: Gernot Steinfeld <gernot.steinfeld@hotmail.com>
Betreff: AW: Friedwald Steinfeld

Servus Gernot,
sorry für die späte Antwort.
Es ist wie ich schon vor einiger Zeit am Telefon gesagt habe.

Du brauchst keine forstrechtliche Bewilligung für ein derartiges Vorhaben (Friedwald), wenn du im Wald keine geländetechnischen Veränderungen vornimmst und keine Infrastrukturelemente errich-
test oder aufstellst (Sitzbänke, Wege, Andachtsstätten, etc.). Es dürfen aber auch keine Kränze, Blu-
mengebinde etc. im Wald verbleiben.

Im Grunde muss die Waldbewirtschaftung die Hauptnutzung bleiben und der Friedwald wird als eine
Form der forstlichen Nebennutzung betrieben.

Der Akt der Urnenversenkung ist in einem solchen Fall die einzige Tätigkeit für welche eine befristete Rodungsbestätigung theoretisch notwendig sein könnte. Dies wurde jedoch vom Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft aufgrund von Geringfügigkeit abgelehnt bzw. haben sie dort gemeint, die Urnenversenkung hat praktisch keine erhebliche Auswirkung und ist somit vernachlässigbar. Einzige Voraussetzung: Urne muss aus verrottbarem Material bestehen!

Zusammenfassend sollte der Wald vor und während der Nutzung als Friedwald nach Außen hin ein identes Erscheinungsbild abgeben.

Solltest noch irgendeine Info benötigen, einfach melden.

Mit freundlichem Gruß
Ulrich Arzberger

DI Ulrich Arzberger

Referatsleiter
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark
Bezirksforstinspektion
Bismarckstraße 11-13, A-8330 Feldbach

Tel.: +43 3152 2511 270

Mobil: +43 676 86640620

E-Mail: bhso-forstfachreferat@stmk.gv.at

Link: <https://www.bh-suedoststeiermark.steiermark.at>

Link zur Datenschutzinformationsseite: <https://datenschutz.stmk.gv.at>

